

II. Nachtragsgesetz zum Anwaltsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 18. April 2002

I.

Art. 4 lit.c: ein berufstätiger Rechtsanwalt. In Angelegenheiten, die Rechtsagenten betreffen, wirkt ein Rechtsagent anstelle des Rechtsanwalts mit;

lit. d (neu im Nachtragsgesetz): ein Jurist der öffentlichen Verwaltung;

Art. 5 Abs. 1: Die Anwaltskammer wacht über die Anwendung dieses Gesetzes.

Abs. 2: Sie kann dem Präsidenten übertragen:

- a) die Führung des Anwaltsregisters und der öffentlichen Anwaltsliste;
- b) den Entscheid über die Zulassung zur Prüfung;
- c) die Erteilung des Anwaltspatents;
- d) die Erteilung der Praktikatenbewilligung;
- e) die Entbindung vom Berufsgeheimnis;
- f) die Leitung des Disziplinarverfahrens.

Art. 10 Abs. 1: Die berufsmässige Vertretung vor Gericht ist dem Rechtsanwalt mit Anwaltspatent vorbehalten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 17 Abs. 1: Die Anwaltskammer erteilt dem im Ausland niedergelassenen Angehörigen eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, das Anwaltspatent, wenn ein Staatsvertrag es vorschreibt.

Art. 37 Ingress: Die Anwaltskammer verfügt gegen Personen oder Unternehmen, die ohne Berechtigung den Beruf des Rechtsanwalts ausüben oder ausüben lassen oder sonstwie Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen, als Massnahmen:

Art. 39 Abs. 2 (neu): Ein dauerndes Berufsausübungsverbot wird in der Regel veröffentlicht.

II. (Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch)

Art. 15 Ziff. 5 Ingress: Der Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton:

Art. 35ter Abs. 3: Für die Beglaubigung von Unterschriften und Dokumenten sind auch der Rechtsagent und der Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton zuständig.